

Zusatzstoff-Zulassungsverordnung Kennzeichnung von Zusatzstoffen

Zu Ihrer Unterstützung geben wir Ihnen eine Zusammenfassung der Kennzeichnungspflicht nach der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung an die Hand. Die Kennzeichnung muß in der nachstehend beschriebenen Form erfolgen:

1. „mit Farbstoff“
2. „mit Konservierungsstoff“
3. „mit Antioxidationsmittel“
4. „mit Geschmacksverstärker“
5. „mit Phosphat“ (nur bei Fleisch und Wurstwaren)
6. „geschwefelt“ (bei Lebensmittel mit einem Gehalt an Schwefeldioxid/E 220, Natriumsulfit/E 221, Natriumhydrogensulfit/E 222, Natriummetabisulfit/E 223, Kaliummetabisulfit/E 224, Calciumsulfit/E 226, Calciumbisulfit/E 227, Kaliumbisulfit/E 228 vom mehr als 10 Milligramm /Kilogramm oder Liter anzugeben)
7. „geschwärzt“ (nur bei Oliven erforderlich)
8. „gewachst“ (bei frischen Zitrusfrüchten, Melonen, Äpfeln und Birnen mit einem Überzug einer der nachfolgenden Stoffe: *Bienenwachs weiß oder gelb/E 901, Candilillawachs/E 902, Carnaubawachs/E 903, Schellack/E 904, Montansäureester/E 912, Polyethylenwachsoxidate/E 914*).
9. „mit Süßungsmittel/Süßungsmitteln“ (bei der Verwendung von einem/mehreren der nachfolgenden Zusatzstoffe: *Sorbit,- Sorbitsirup/E 420, Mannit/E 421, Isomalt/E 953, Maltit,- Maltitsirup/E 965, Lactit/E 966, Xylit/E 967, Acesulfam-K/E 950, Aspartam/E 951, Cyclohexansulfamidsäure und deren Na-u. Ca-Salze/E 952, Saccharin und deren Na-u. Ca-Salze/E 954, Thaumatin/E 957, Neohesperidin DC/E 959*) **ausgenommen bei Tafelsüßen.**
10. „mit einer Zuckerart und Süßungsmittel/Süßungsmitteln“ (bei Verwendung von Zucker und einem/mehreren der unter Nr. 8 aufgeführten Zusatzstoffen).
11. „Enthält eine Phenylalaninquelle“ (zusätzlicher Hinweis bei Verwendung von *Aspartam in Tafelsüßen und anderen Lebensmitteln*).
12. „Kann bei übermäßigen Verzehr abführend wirken“ (bei Tafelsüßen mit einem Gehalt von : *Sorbit,- Sorbitsirup/E 420, Mannit/E 421, Isomalt/E 953, Maltit,-Maltitsirup/E 965, Xylit/E 967*; bei anderen Lebensmitteln mit einem Gehalt an diesen Zusatzstoffen von mehr als 100 Gramm in einem Kilogramm).

Den Zusatzstoffen sind folgende Stoffe in Bezug auf die Kenntlichmachung gleichgestellt:

13. „chininhaltig“ z.B. bei Bitter-Lemon
14. „koffeinhaltig“ bei alkoholfreien Erfrischungsgetränken wie Cola u. Cola –Mix-Getränken

Die o. g. Zusatzstoffgruppen sind in Gaststätten in der Speise- und Getränkekarte wie folgt anzugeben:

- Als Fußnote an den Speisen und Getränken, soweit diese nicht als Fertigpackung abgegeben werden, wie z.B. Getränke in Flaschen, Speiseeis in Fertigpackungen usw.
- Eine Auflistung der Zusatzstoffgruppe hat mindestens in jeder Speise und Getränkekarte auf der letzten Seite zu erfolgen.
- In jeder Seite ist auf die Auflistung der Zusatzstoffgruppe hinzuweisen z.B. „Zusatzstoffe siehe letzte Seite“.

Die og. Zusatzstoffgruppen sind bei Festen und Gemeinschaftsveranstaltungen wie folgt zu kennzeichnen:

- Wie bei Gaststätten in Speise-und Getränkekarten, die in ausreichender Anzahl ausgelegt werden müssen.
- Wie bei den Speise-und Getränkekarten auf den Preisschildern angegeben werden.

Die og. Zusatzstoffgruppen sind im Lebensmitteleinzelhandel einschließlich Selbsterzeugern wie folgt zu kennzeichnen:

- Die Zusatzstoffgruppen können mit einem Schild an der Ware bzw. auf dem Preisschild angegeben werden.
- Zusätzlich gibt es die Möglichkeit die Kennzeichnung der *Zusatzstoffgruppen mit den genauen Zusatzstoffen* im Laden (anstatt der Schilder an der Ware) als Liste auszuhängen. Auf die Kennzeichnung mittels Liste ist in der Theke hinzuweisen.

Wir hoffen daß wir Ihnen mit diesen Hinweisen eine Hilfestellung geben und die tägliche Arbeit erleichtern können.

Nehmen Sie die Kennzeichnungspflicht für zugelassene Zusatzstoffe ernst. Die zunehmende Zahl der Allergiker wird es Ihnen danken, denn für diese kann die Information über verwendete Zusatzstoffe lebenswichtig sein.

Sollten Sie Rückfragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung. Rufen Sie nach Möglichkeit zu Dienstbeginn zwischen 08.00 und 09.00 Uhr an, da Sie uns zu dieser Zeit am besten erreichen können.

Lebensmittelüberwachung im Landratsamt Miltenberg
Miltenberg, den 12.03.2002

Alfred Endres (09371/501 458)

Elmar Fuchs (09371/501 398)

Wolfgang König (09371/501 459)

Klaus-Gerhard Treu (09371/501 399)